

TE Vwgh Beschluss 2021/3/18 Ra 2019/20/0564

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §13a

B-VG Art133 Abs4

FlKonv Art1 AbschnA Z2

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AVG § 13a heute
2. AVG § 13a gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Mag. Eder und Mag. Cede als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Engel, in der Rechtssache der Revision des A W in W, vertreten durch Dr. Friederike Wallentin-Hermann, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Bäckerstraße 1, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2019, W177 2198560-1/14E, betreffend Anerkennung als Flüchtling nach dem AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Afghanistans, stellte am 23. November 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2

Mit dem Bescheid vom 4. Juni 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

4

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der dieses mit Erkenntnis vom 26. November 2020, E 4337/2019-18, im Umfang der Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten samt den rechtlich davon abhängenden Aussprüchen aufhob. Betreffend die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

5

In der Folge wurde die vorliegende Revision eingebracht.

6

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende

Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

Zu dem Einwand, das Bundesverwaltungsgericht hätte den Revisionswerber zu einem für ihn günstigen Vorbringen anleiten müssen, ist festzuhalten, dass sich die - nach § 17 VwGVG auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geltende - Manuduktionspflicht nach § 13a AVG auf Verfahrenshandlungen und deren Rechtsfolgen bezieht. Das Bundesverwaltungsgericht war daher nicht verhalten, den Revisionswerber anzuleiten, wie er sein Vorbringen zu gestalten habe, um einen von ihm angestrebten Erfolg zu erreichen (vgl. VwGH 4.3.2020, Ra 2020/18/0065, mwN). Zu dem Einwand, das Bundesverwaltungsgericht hätte den Revisionswerber zu einem für ihn günstigen Vorbringen anleiten müssen, ist festzuhalten, dass sich die - nach Paragraph 17, VwGVG auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geltende - Manuduktionspflicht nach Paragraph 13 a, AVG auf Verfahrenshandlungen und deren Rechtsfolgen bezieht. Das Bundesverwaltungsgericht war daher nicht verhalten, den Revisionswerber anzuleiten, wie er sein Vorbringen zu gestalten habe, um einen von ihm angestrebten Erfolg zu erreichen vergleiche , VwGH 4.3.2020, Ra 2020/18/0065, mwN).

10

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich - nach Durchführung einer Verhandlung - mit dem Fluchtvorbringen des Revisionswerbers unter Einbeziehung der einschlägigen Berichtslage auseinandergesetzt und ist zu dem Schluss gekommen, dass es diesem nicht gelungen sei, eine asylrelevante Verfolgung in seinem Herkunftsland glaubhaft zu machen.

11

Wenn die Revision unter dem Titel einer Abweichung von (nicht näher spezifizierter) Rechtsprechung zur Asylrelevanz einer Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure auf den Umstand hinweist, dass nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts nach islamischem Recht „die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion als Apostasie gelte und für einen Konvertiten, sollte es zu keinem Widerruf kommen, Enthauptung als angemessene Strafe gelte“, ist zum Einen festzuhalten, dass sich das darauf aufbauende Revisionsvorbringen von den zur Person des Revisionswerbers getroffenen Annahmen des Bundesverwaltungsgerichts entfernt. Diesen Annahmen zufolge sei der Revisionswerber zwar in Österreich „aus der islamischen Glaubensgemeinschaft ausgetreten“, jedoch „nicht aus innerer Überzeugung vom islamischen Glauben abgefallen“, und es ergebe sich bei ihm das Bild eines „im Islam aufgewachsenen, derzeit aber religiös desinteressierten Menschen“ (so das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung). Die Revision zeigt in diesem Zusammenhang eine Rechtsfrage im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG schon deshalb nicht auf, weil sie nicht darlegt, dass eine Person dieser Kategorie nach den ins Treffen geführten Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Rechtslage nach islamischem Recht als „Konvertit“ oder „Apostat“ gelten würde (vgl. zum Fehlen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sich die Revision vom festgestellten Sachverhalt entfernt, VwGH 24.9.2020, Ra 2020/20/0334, mwN). Wenn die Revision unter dem Titel einer Abweichung von (nicht näher spezifizierter) Rechtsprechung zur Asylrelevanz einer Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure auf den Umstand hinweist, dass nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts nach islamischem Recht „die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion als Apostasie gelte und für einen Konvertiten, sollte es zu

keinem Widerruf kommen, Enthauptung als angemessene Strafe gelte“, ist zum Einen festzuhalten, dass sich das darauf aufbauende Revisionsvorbringen von den zur Person des Revisionswerbers getroffenen Annahmen des Bundesverwaltungsgerichts entfernt. Diesen Annahmen zufolge sei der Revisionswerber zwar in Österreich „aus der islamischen Glaubensgemeinschaft ausgetreten“, jedoch „nicht aus innerer Überzeugung vom islamischen Glauben abgefallen“, und es ergebe sich bei ihm das Bild eines „im Islam aufgewachsenen, derzeit aber religiös desinteressierten Menschen“ (so das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung). Die Revision zeigt in diesem Zusammenhang eine Rechtsfrage im Sinne von Artikel 133, Absatz 4, B-VG schon deshalb nicht auf, weil sie nicht darlegt, dass eine Person dieser Kategorie nach den ins Treffen geführten Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Rechtslage nach islamischem Recht als „Konvertit“ oder „Apostat“ gelten würde vergleiche , zum Fehlen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sich die Revision vom festgestellten Sachverhalt entfernt, VwGH 24.9.2020, Ra 2020/20/0334, mwN).

12

Darüber hinaus übersieht die Revision, dass es, um feststellen zu können, ob die in (staatlichen oder religiösen) Normen festgelegten Sanktionen wegen eines auf einer bestimmten Überzeugung beruhenden Verhaltens auf eine Verfolgung im Sinne der GFK hinauslaufen, entscheidend nicht nur auf die geltenden Rechtsvorschriften (und die Verhältnismäßigkeit der potentiellen Strafe) ankommt, sondern auch auf die „tatsächlichen Umstände ihrer Anwendung“ (VwGH 27.5.2015, Ra 2014/18/0133; 20.12.2016, Ra 2016/01/0126; VfGH 25.6.2014, U 433/2013). Dass sich - über das Bestehen entsprechender Normen hinaus - diese tatsächlichen Umstände im Heimatland des Revisionswerbers so darstellten, dass eine Person mit den Eigenschaften des Revisionswerbers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung wegen „Apostasie“ ausgesetzt wäre, geht aus dem festgestellten Sachverhalt nicht hervor. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht das Fehlen einer Verfolgungsgefahr in seiner Beweiswürdigung damit begründet, dass „aus dem Umstand, dass der [Revisionswerber] den Islam nicht aktiv praktiziert, ... auf Basis der Quellenlage nicht per se eine maßgebliche Verfolgungsgefahr abgeleitet“ werden könne. Darüber hinaus übersieht die Revision, dass es, um feststellen zu können, ob die in (staatlichen oder religiösen) Normen festgelegten Sanktionen wegen eines auf einer bestimmten Überzeugung beruhenden Verhaltens auf eine Verfolgung im Sinne der GFK hinauslaufen, entscheidend nicht nur auf die geltenden Rechtsvorschriften (und die Verhältnismäßigkeit der potentiellen Strafe) ankommt, sondern auch auf die „tatsächlichen Umstände ihrer Anwendung“ (VwGH 27.5.2015, Ra 2014/18/0133; 20.12.2016, Ra 2016/01/0126; VfGH 25.6.2014, U 433 aus 2013,). Dass sich - über das Bestehen entsprechender Normen hinaus - diese tatsächlichen Umstände im Heimatland des Revisionswerbers so darstellten, dass eine Person mit den Eigenschaften des Revisionswerbers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung wegen „Apostasie“ ausgesetzt wäre, geht aus dem festgestellten Sachverhalt nicht hervor. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht das Fehlen einer Verfolgungsgefahr in seiner Beweiswürdigung damit begründet, dass „aus dem Umstand, dass der [Revisionswerber] den Islam nicht aktiv praktiziert, ... auf Basis der Quellenlage nicht per se eine maßgebliche Verfolgungsgefahr abgeleitet“ werden könne.

13

Mit der Gegenüberstellung einzelner Passagen aus den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts zur allgemeinen Lage in Afghanistan und dem im Verfahren erstatteten Vorbringen des Revisionswerbers, wonach er als „Mitglied der Hazara, als Apostat sowie als westlicher junger Mann“ in Afghanistan „erheblich gefährdet“ sei, wendet sich die Revision der Sache nach gegen die Beweiswürdigung. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dieser - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407, mwN). Mit der Gegenüberstellung einzelner Passagen aus den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts zur allgemeinen Lage in Afghanistan und dem im Verfahren erstatteten Vorbringen des Revisionswerbers, wonach er als „Mitglied der Hazara, als Apostat sowie als westlicher junger Mann“ in Afghanistan „erheblich gefährdet“ sei, wendet sich die Revision der Sache nach gegen die Beweiswürdigung. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dieser - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407, mwN).

14

Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, das Bundesverwaltungsgericht habe einen näher genannten EASO-Bericht zu „sozioökonomischen Schlüsselindikatoren“ unberücksichtigt gelassen und fasse einzelne Inhalte dieses Berichts (zur Ernährungsversorgung von Rückkehrern und zur Bedeutung der Großfamilie für die Sicherung von Beschäftigung und Wohnraum) zusammen. Damit macht die Revision einen Verfahrensmangel geltend, dessen Relevanz, weshalb also bei Vermeidung dieses Mangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, bereits in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung dargetan werden muss. Dies setzt (in Bezug auf Feststellungsmängel) voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des behaupteten Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten (vgl. etwa VwGH 28.9.2020, Ra 2020/20/0348, mwN). Das Vorbringen, das Bundesverwaltungsgericht hätte festzustellen gehabt, „dass seitens der staatlichen Behörden in Afghanistan kein wirkungsvoller Schutz gegen die vom BVwG selbst festgestellten Repressalien gewährt werde“, lässt nicht erkennen, inwieweit die Berücksichtigung des erwähnten Berichts über „sozioökonomische Schlüsselindikatoren“ zu anderen - für die Asylzuerkennung relevanten - Feststellungen führen hätte können. Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, das Bundesverwaltungsgericht habe einen näher genannten EASO-Bericht zu „sozioökonomischen Schlüsselindikatoren“ unberücksichtigt gelassen und fasse einzelne Inhalte dieses Berichts (zur Ernährungsversorgung von Rückkehrern und zur Bedeutung der Großfamilie für die Sicherung von Beschäftigung und Wohnraum) zusammen. Damit macht die Revision einen Verfahrensmangel geltend, dessen Relevanz, weshalb also bei Vermeidung dieses Mangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, bereits in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung dargetan werden muss. Dies setzt (in Bezug auf Feststellungsmängel) voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des behaupteten Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten vergleiche , etwa VwGH 28.9.2020, Ra 2020/20/0348, mwN). Das Vorbringen, das Bundesverwaltungsgericht hätte festzustellen gehabt, „dass seitens der staatlichen Behörden in Afghanistan kein wirkungsvoller Schutz gegen die vom BVwG selbst festgestellten Repressalien gewährt werde“, lässt nicht erkennen, inwieweit die Berücksichtigung des erwähnten Berichts über „sozioökonomische Schlüsselindikatoren“ zu anderen - für die Asylzuerkennung relevanten - Feststellungen führen hätte können.

15

Wenn die Revision ferner vorbringt, das Bundesverwaltungsgericht habe den Revisionswerber zu Unrecht auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative verwiesen, übersieht sie, dass das angefochtene Erkenntnis die Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status des Asylberechtigten nicht auf das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative gestützt hat.

16

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 18. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019200564.L00

Im RIS seit

27.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at